

Rechtsfragen bei der Übertragung von Sportereignissen

- Ein Vergleich zwischen dem Kurzberichtserstattungsrecht und dem Großereignisübertragungsrecht unter dem Aspekt der Berufsfreiheit

Veröffentlicht in ZUM 2004, S. 865–875

Problemaufriss:

Im folgenden Beitrag werden das sog. Kurzberichterstattungsrecht, seit 1991 kodifiziert in § 5 I 1 RStV, sowie das seit 2000 in § 5a RStV gewährleistete Großereignisübertragungsrecht unter dem Aspekt der Berufsfreiheit miteinander verglichen.

Zusammenfassung:

1. Im dualen Rundfunksystem hat der Wettbewerb zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den privaten Fernsehsendern den Kampf um die Übertragungsrechte für Sportlichereignisse entfacht.
2. Der Rundfunkstaatsvertrag gewährleistet insofern einerseits das sog. Kurzberichterstattungsrecht gem. § 5 RStV), andererseits die Großereignisübertragungsrecht aus § 5a RStV.
3. Die Ausgestaltung des Kurzberichterstattungsrechts ist vom BVerfG 1997 im Wesentlichen gebilligt worden. Das Großereignisübertragungsrecht war demgegenüber noch nicht Gegenstand einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung.
4. Die Entscheidungskriterien des BVerfG zum Kurzberichterstattungsrecht lassen sich nur beschränkt auf das Großereignisübertragungsrecht übertragen. Denn durch dessen Live-Zuschnitt erhält es einen grundlegend anderen, wesentlich von „Spannungselementen“ geprägten Charakter.
5. § 5a RStV „entkommerzialisiert“ die von ihm erfassten sportlichen Großereignisse für die Exklusivrechteerwerber des Bezahlfernsehens in weitem Umfang und greift damit in die Berufsfreiheit insbesondere der Ereignisveranstalter (Sportvereine und –verbände) sowie der Fernsehveranstalter ein.
6. Qualifizieren lässt sich dieser Eingriff im Ergebnis als (bloße) Berufsausübungsregelung; verfassungsrechtlich rechtfertigen ließe er sich im Ansatz durch das Informations-, Kommunikations-, Identifikations- und Unterhaltungsinteresse breiterer Schichten der Bevölkerung.
7. Ob die mit dem Großereignisübertragungsrecht verbundene „Entkommerzialisierung“ indes auch erforderlich und verhältnismäßig i. e. S. ist, hängt von juristischen Wertungen und damit letztlich vom individuellen Vorverständnis des Normanwenders ab: Erachtet dieser frei empfangbare Live-Übertragungen sportlicher Großereignisse als „essentiell“ oder gar „unabdingbar“, wird die Entscheidung zugunsten der derzeitigen Rechtslage ausfallen. Andernfalls mögen Gesichtspunkte des freien Marktes, insbesondere die wirtschaftlichen Interessen von Ereignis- und Fernsehveranstaltern überwiegen und eine verfassungsrechtsindizierte Reform von § 5a RStV nahe legen.